

Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
in der Stadt Trier vom 6.9.2007

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 – 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. 1993 S. 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 25.7.2005 (GVBl. 2005 S. 320) erlässt die Stadtverwaltung Trier als Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Trier mit Zustimmung des Stadtrates vom 06.09.2007 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Trier.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 1 Abs. 2 Landesstraßengesetz - LStrG) und Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz - FStrG) sowie Flächen, die zwar straßenrechtlich nicht gewidmet aber tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zu den öffentlichen Straßen gehören Fahrbahnen, Gehwege und Radwege, Parkplätze und sonstige dem öffentlichen Verkehr dienende Plätze, Brücken, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle für die Öffentlichkeit bestimmten Park-, Grün- und Erholungsanlagen einschließlich der hierin liegenden Wasserflächen sowie Sportanlagen, Kinderspielplätze, Friedhöfe und öffentliche Toiletten, einschließlich der unmittelbar zu ihnen führenden und der in ihnen verlaufenden Wege.

§ 2 Verunreinigungen

(1) Die öffentlichen Straßen und die öffentlichen Anlagen dürfen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigt werden.

(2) Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, insbesondere Tierkot, Getränkedosen, Verpackungen und Speisereste.

(3) Abfälle müssen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Es ist verboten, sie wegzuworfen oder liegen zu lassen. In aufgestellte Abfallbehälter dürfen weder Haus- noch Gartenabfälle entsorgt werden. Aufstellflächen für Wertstoffsammelcontainer dürfen nicht zur Entledigung von Abfall genutzt werden.

(4) Eintretende Verunreinigungen und verbotswidrig hinterlassene Abfälle sind von dem Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 3 Umgang mit Tieren

(1) Tiere sind von Kinderspielplätzen, Brunnen, Weihern oder Wasserbecken fernzuhalten (Betretungsverbot).

(2) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen und innerhalb von öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden.

Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.

(3) Diensthunde des Bundes, des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften sind vom Gebot des Abs. 2 befreit, wenn sich die Hundeführer z.B. als Zoll- oder Polizeihundeführer legitimieren können.

(4) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden.

§ 4 Verhaltensbedingte Gefahren

Auf Straßen und in Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist es verboten

1. aggressiv, durch unmittelbares Einwirken auf Personen, wie in den Weg stellen oder Anfassen, zu betteln,
2. sich derart zum Konsum oder nach dem Konsum von Alkohol niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Notdurftverrichten, Erbrechen, Beschimpfen gefährdet werden können,
3. Brunnen, Weiher und Wasserbecken entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen,
4. außerhalb von ausgewiesenen Campingplätzen zu campen, zu zelten oder zu nächtigen, mit Ausnahme des einmaligen Übernachtens zum Wiederherstellen der Fahrtüchtigkeit in Wohnwagen, Wohnmobilen und anderen Fahrzeugen.

§ 5 Befahren von Anlagen

(1) In öffentlichen Anlagen ist das Radfahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege verboten. Das Verbot gilt nicht für Rad fahrende Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres und für Krankenfahrstühle.

(2) Mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern dürfen Anlagen nicht befahren werden. Auch das Abstellen ist hier unzulässig.

§ 6 Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei

Ordnungsbehörde und Polizei sind befugt, zur Durchsetzung dieser Gefahrenabwehrverordnung Anordnungen an die Personen zu richten, deren Verhalten gegen die Vorschriften der §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Gefahrenabwehrverordnung verstößt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Ordnungsbehörde in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag Ausnahmen zulassen. Diese können unter Auflagen erteilt und unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 des Landesgesetzes über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.1995 (GVBl. S. 463), widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

(2) Die Vorschriften des § 5 gelten nicht für das dienstlich notwendige Befahren durch Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei.

§ 8 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen mehr als verkehrsüblich verunreinigt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 Abfälle wegwirft oder liegen lässt,
4. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 Haus- oder Gartenabfälle in aufgestellte Abfallbehälter entsorgt,
5. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 4 Aufstellflächen für Wertstoffsammelcontainer zur Entledigung von Abfall nutzt,
6. entgegen § 2 Abs. 4 eingetretene Verunreinigungen oder verbotswidrig hinterlassene Abfälle nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 3 Abs. 1 ein Tier nicht von Kinderspielplätzen, Brunnen, Weihern oder Wasserbecken fernhält,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 einen Hund innerhalb bebauter Ortslagen oder innerhalb öffentlicher Anlagen nicht angeleint führt;
9. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 außerhalb bebauter Ortslagen einen Hund nicht umgehend und ohne Aufforderung anleint, wenn andere Personen sich nähern oder sichtbar werden,
10. entgegen § 3 Abs. 4 Tauben auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen füttert,
11. entgegen § 4 Nr. 1 sich Personen in den Weg stellt oder sie anfasst, um aggressiv zu betteln,
12. entgegen § 4 Nr. 2 sich derart zum Konsum oder nach Konsum von Alkohol niederlässt, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch

- Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Notdurftverrichten, Erbrechen, Beschimpfen gefährdet werden können,
13. entgegen § 4 Nr. 3 Brunnen, Weiher oder Wasserbecken zweckwidrig benutzt,
 14. entgegen § 4 Nr. 4 außerhalb von ausgewiesenen Campingplätzen campst, zeltet oder nächtigt oder länger als eine Nacht in Wohnwagen, Wohnmobilen und anderen Fahrzeugen übernachtet,
 15. entgegen § 5 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege Rad fährt,
 16. entgegen § 5 Abs. 2 mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern Anlagen befährt oder Kraftfahrzeuge oder Anhänger dort abstellt,
 17. einer auf § 6 dieser Gefahrenabwehrverordnung gestützten vollziehbaren Anordnung der Ordnungsbehörde oder der Polizei keine Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Gemäß § 48 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes können bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Taubenfütterns (§ 3 Abs. 4), gegen das Verbot des unzulässigen Konsums von Alkohol (§ 4 Nr. 2), gegen das Verbot außerhalb von ausgewiesenen Campingplätzen zu campen, zu zelten oder zu nächtigen sowie in Wohnwagen, Wohnmobilen und anderen Fahrzeugen mit Ausnahme des einmaligen Übernachtens zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit zu nächtigen (§ 4 Nr. 4), Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt gemäß § 46 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen in der Stadt Trier vom 10.08.1998 außer Kraft.

Trier, den 27.06.2007

Stadtverwaltung Trier
als Ordnungsbehörde

gez. Jensen, Oberbürgermeister